

GEMEINDE NIEDERNHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 15. Änderung

OT Niederseelbach SONDERBAUFLÄCHE SOLARPARK

- 1. BEGRÜNDUNG**
- 2. UMWELTBERICHT**

Stand 26.05.2020

(AW) 3812-FNP-Änderung

**PLANUNGSBÜRO
HENDEL+PARTNER** STÄDTEBAU- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15
65189 WIESBADEN
TELEFON 0611.300 123
TELEFAX 0611.304 105
EMAIL post@hendelundpartner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRÜNDUNG	4
1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
1.2.1 Landesentwicklungsplan 2000	4
1.2.2 Regionalplan Südhessen RPS 2010	4
1.3 DARSTELLUNG IM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000	7
1.4 PLANUNG	7
1.5 STANDORTPRÜFUNG	8
1.6 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	8
1.6.1 Alternativfläche 1 (Norden):	9
1.6.2 Alternativfläche 2 (nordöstliche Fläche):	11
1.6.3 Alternativflächen 3 und 4 (Westen):	11
1.6.4 Alternativfläche 5 (Süden):	13
1.7 UMWELT	13
1.7.1 Schutzausweisungen	13
1.7.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen gem. § 44 BNatSchG	15
2. UMWELTBERICHT	17

3. PLANGRUNDLAGEN

3.1 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

M. 1 : 5.000

1. BEGRÜNDUNG

Die GEMEINDE NIEDERNHAUSEN hat beschlossen, den Flächennutzungsplan für folgenden Teilbereich zu ändern:

Ortsteil NIEDERNHAUSEN – Sonderbaufläche Solarpark

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes SOLARPARK NIEDERSEELBACH im Wesentlichen in den Grenzen des Bebauungsplanes. Nicht erforderlich ist eine Änderung im östlichen Teil des bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Feuchtbereichs.

Das Plangebiet liegt nahe des Siedlungsbereichs von Niederseelbach nördlich der vom Regionalverkehr genutzten Bahnstrecke Frankfurt – Limburg. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 5,03 ha.

1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Übergeordnetes Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien und damit auch zum Klimaschutz zu leisten.

Im gegenwärtigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Durch die Regelungen des Energieeinspeisegesetzes (EEG 2017) müssen sich Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB befinden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom in der Gemarkung des Ortsteiles NIEDERSEELBACH der Gemeinde NIEDERNHAUSEN ist.

1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.2.1 Landesentwicklungsplan 2000

(G)11.1 Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für die Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes werden mit diesem Bebauungsplan beachtet.

1.2.2 Regionalplan Südhessen RPS 2010

Die Gemeinde NIEDERNHAUSEN liegt im RHEINGAU-TAUNUS-KREIS in der naturräumlichen Haupteinheit WESTLICHER HINTERTAUNUS.

Sie gehört zum Ordnungsraum. Hier sind u.a. zusammenhängende Freiräume vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu sichern, in ihren Funktionen für Biotop- und Artenschutz, Klima- und Gewässerschutz, Erholung und Freizeit so-

wie Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und in einen Freiraumverbund einzu-
beziehen. (G3.1-1)



Regionalplan Südhessen 2010 Ausschnitt, ohne Maßstab

Der Regionalplan Südhessen 2010 legt für den Geltungsbereich der Änderung des
Flächennutzungsplanes fest:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft: Die Offenhaltung der Landschaft ist vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. (G10.1-11)

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nur in sehr geringem Umfang Fundamente (. B: für den Zaun) hergestellt. Somit bleibt die landwirtschaftliche Wiedernutzung nach einem Abbau der Anlage aufgrund der Vermeidung von Eingriffen in den Boden sowie der Herstellung einer ständigen Vegetationsdecke, auch als Bodenschutz, dauerhaft gegeben.

- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen: Hierunter sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie –schneisen ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die diese Funktionen behindern können, freigehalten werden. (G4.6-3)

Eine Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht erwartet. Der Kaltluftabfluss unter- und oberhalb der Modultische bleibt möglich. Die Module speichern keine Wärme, die die nächtliche Überwärmung beeinflusst. Mit der zukünftig zumindest lückigen Vegetationsdecke und der emissionsfreien Energiegewinnung sind in der Gesamtheit keine negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug: Regionale Grünzüge sind ausreichend große, unbesiedelte Freiräume, die zu erhalten und zu gestalten sind (G4.3-1). Die Funktion darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder der Veränderung klimatischer Verhältnisse führen sind nicht zulässig (Z4.3-2). Abweichungen aus Gründen des öffentli-

chen Wohls sind zulässig sofern im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem ‚Vorranggebiet Regionaler Grünzug‘ zugeordnet werden. (Z4.3-3)

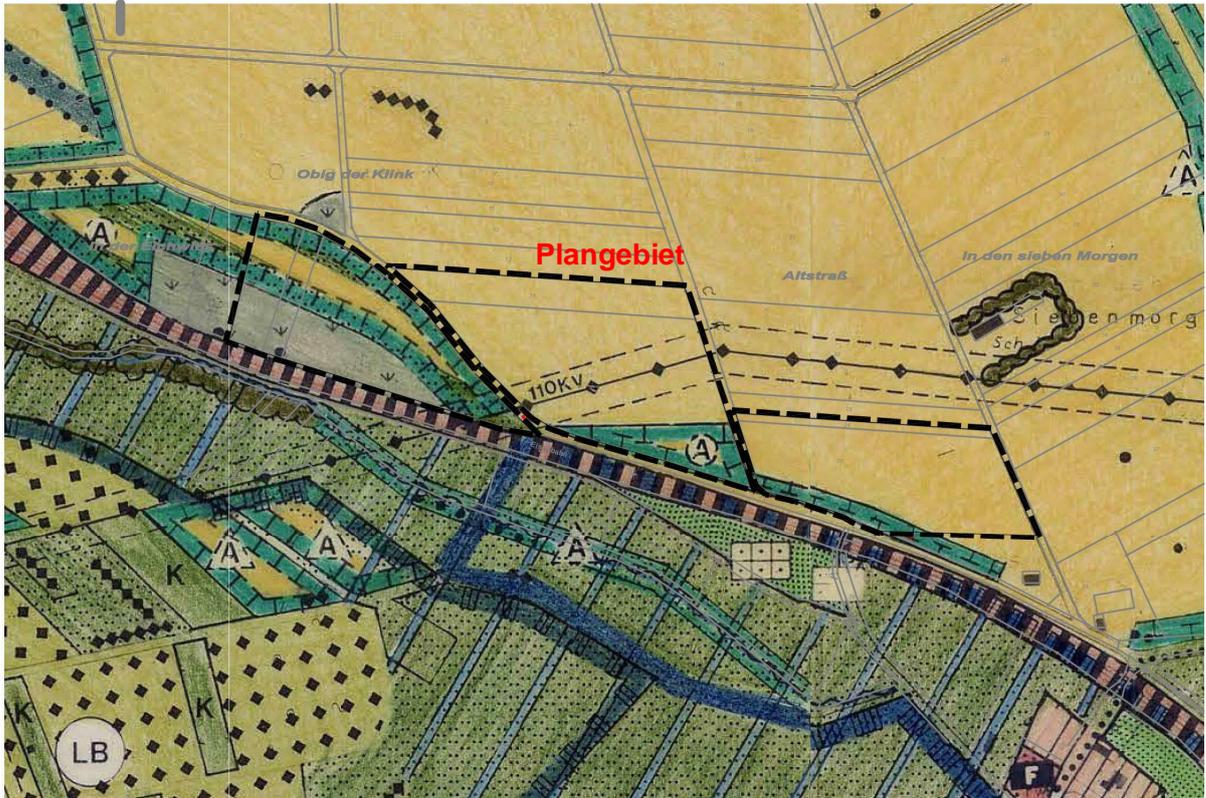
Eine Kompensation des Vorranggebietes Regionaler Grünzug wird nicht als erforderlich angesehen:

- Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt keine Besiedlung im herkömmlichen Sinn dar, da die Anlage zu keiner irreversiblen Boden-/Flächeninanspruchnahme (Bebauung, Versiegelung, Fundamente, Boden-/Reliefveränderungen) führt, ebenso nicht zu stärkeren als durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bereits gegebenen nutzungsbedingten Störungen (z.B. Verkehr).
- Durch die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Fugen der Module bleibt der Wasserhaushalt im Wesentlichen unbeeinträchtigt.
- Das landwirtschaftliche Wegenetz bleibt unverändert für die Naherholung nutzbar. Die PV-Anlage wird sowohl entlang ihrer Außengrenzen als auch zum in Ost-West-Richtung verlaufenden Haupt-Wirtschaftsweg eingegrünt. Vorgesehen ist eine Kombination aus schmaler niedriger Hecke und Blühstreifen (zur Vermeidung einer Verschattung der Module) sowie eine Streuobstwiese im Norden.
- Auch eine Veränderung des Lokalklimas ist nicht zu erwarten. Im Gegensatz zu Gebäuden bzw. Versiegelungen behindert die Anlage aufgrund der Aufständigkeit und nur sehr geringen Höhe der Module weder den Kaltluftabfluss noch speichert sie Wärme in die Nachtstunden hinein.
- Die Bauweise der Photovoltaikanlage wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung so festgesetzt, dass zumindest eine marginale landwirtschaftliche Weiternutzung der Fläche (z. B. Schafbeweidung) möglich ist.
- In der verbindlichen Bauleitplanung wird auf Grundlage von § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage diese rückgebaut werden muss und somit die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Insofern besteht aus Sicht der Gemeinde nicht das Erfordernis, einen Ausgleich für die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Vorranggebiet Regionaler Grünzug vorzuschlagen.

Somit ist auch nach Errichtung der Photovoltaikanlage nicht von einer Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzugs auszugehen.

1.3 DARSTELLUNG IM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000



Flächennutzungsplan 2000 Gemeinde Niedernhausen – Ausschnitt (1 : 5.000)

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2000 der Gemeinde NIEDERNHAUSEN ist der mittlere und östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich ein kleinerer Bereich im Süden parallel des Wirtschaftsweges ist als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen.

Im Westen ist das gesetzlich geschützte Biotop dargestellt (s. Umweltbericht), der verbleibende Bereich als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche.

1.4 PLANUNG

Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als SONDERBAU-FLÄCHE dargestellt. Um klarzustellen, dass kein Baugebiet mit Gebäuden und Flächenerschließung vorgesehen ist, wird die Zweckbestimmung SOLARPARK ergänzt.

Weiter dargestellt werden die geplanten FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT.

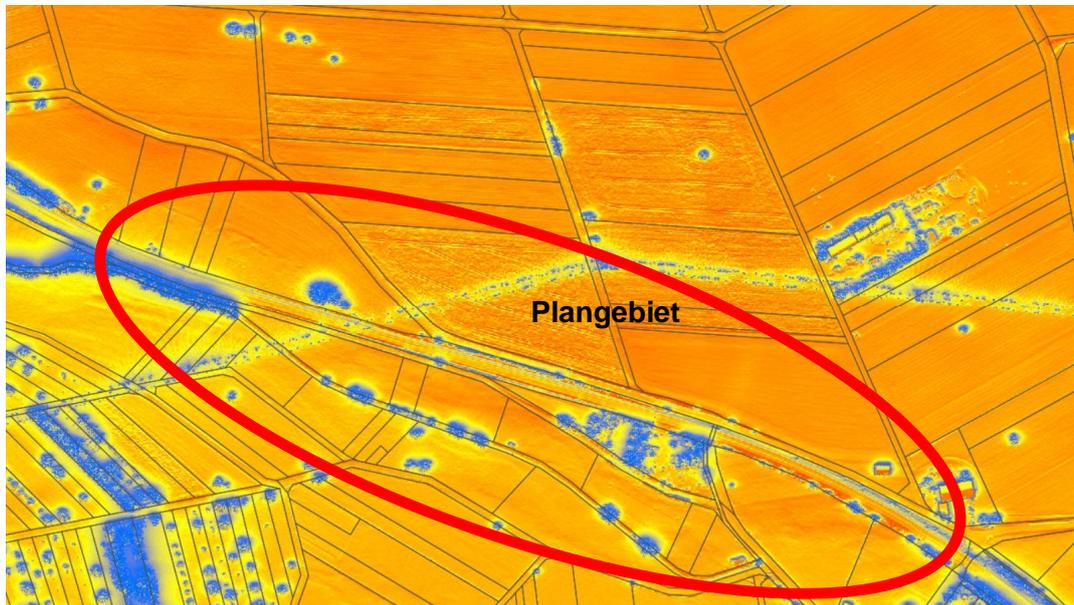
Die Darstellung der Hochspannungsleitung einschließlich Schutzstreifen bleibt erhalten.

Die Grundlage für die Überplanung eines Teilbereiches des in der landesweiten Biotopkartierung erfassten gesetzlich geschützten Biotops ist mit der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung gegeben.

Sonstige Fachplanungen, die der vorbereitenden Bauleitplanung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

1.5 STANDORTPRÜFUNG

In der Summe bescheinigt das Solarkataster Hessen dem geplanten Standort für die PV-Freiflächenanlage eine gute Eignung.



Solarkataster Hessen (Quelle: https://www.gpm-webgis-13.de/geoapp/frames/index_ext.php?gui_id=hessen_02)

Gemäß einer Standortprüfung sprechen insbesondere folgende Punkte für die gewählte Projektfläche:

- es besteht ein EEG-Vergütungsanspruch, da die Anlage gemäß § 48 (1) Nr. 3c) in einer maximalen Entfernung von 110 m zu Schienenwegen liegt
- aufgrund der Topographie sind hohe Erträge bei relativ geringen Baukosten zu erwarten
- im Wesentlichen sind keine Schutzgebiete oder Altlasten, die im Widerspruch zu dem Projekt stehen, vorhanden
- zumindest mit den Ackerflächen sind keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen
- die Gemeinde, der Ortsbereite und der Grundstückseigentümer sind an dem Projekt interessiert
- es besteht eine vertretbare Entfernung zu einem vorhandenen Netzverknüpfungspunkt in der Ortslage von Niederseelbach.

1.6 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Für die Auswahl einer geeigneten Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 5 MWp wurde in der Gemeinde Niedernhausen eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Bei der Flächenwahl wurden die Vorgaben des aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) berücksichtigt.

Kriterien zur Flächenauswahl:

In dem Gemeindegebiet Niedernhausen sind zwei Bahntrassen sowie eine Autobahn vorhanden. Innerhalb eines 110m Korridors sind Flächen entlang dieser Wege EEG-vergütungsfähig und wurden daher für die Alternativenprüfung berücksichtigt.

Offensichtlich auszuschließende Bereiche der Gemeinde, wie beispielsweise Waldflächen, geschützte Biotop oder Flächen in naher Umgebung von Wohnbebauungen (Entfernungen unter 100m) wurden bei der Analyse ausgeschlossen. Außerdem stellt die Flächengröße und -art ein entscheidendes Kriterium dar.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien wurden folgende Alternativflächen ausgesucht und analysiert:

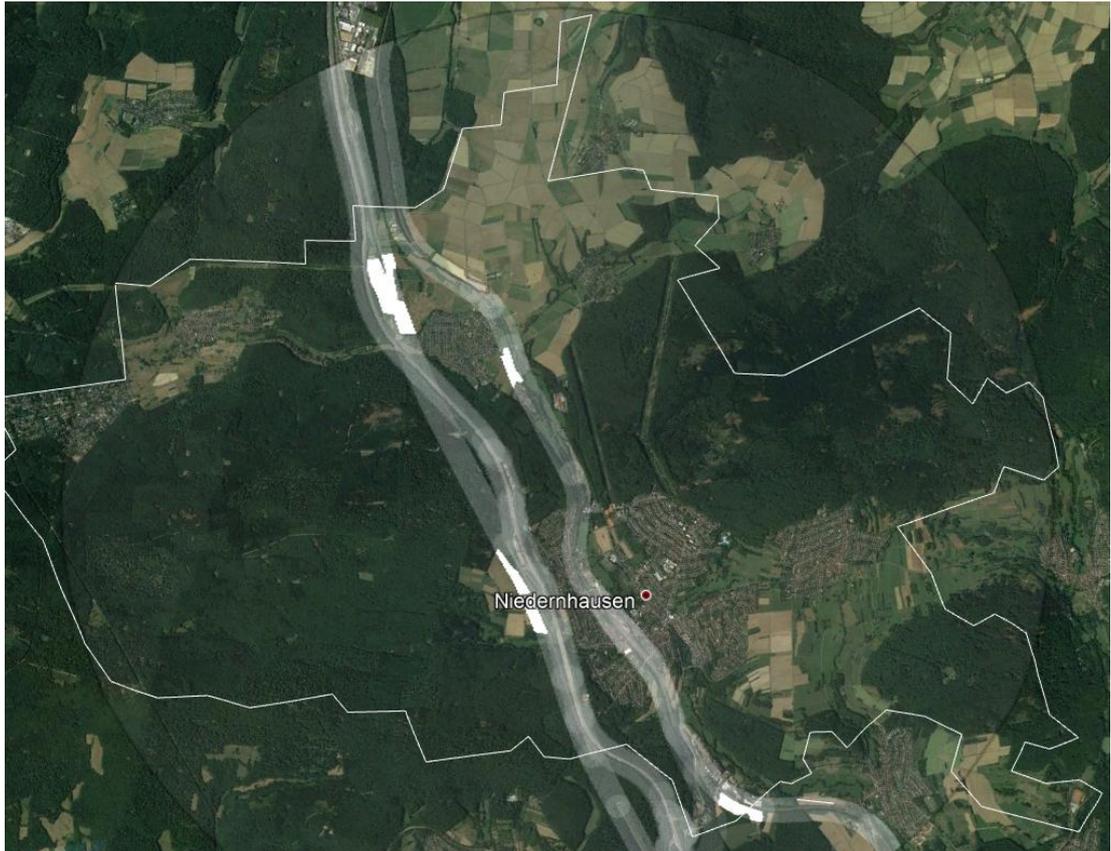


Abbildung 1: Überblick Alternativflächen (weiße Flächen) entlang der Autobahn und den Bahnwegen

1.6.1 Alternativfläche 1 (Norden):

Die Fläche befindet sich im 110m Korridor von der Autobahn und ist somit nach dem EEG vergütungsfähig. Die Fläche ist jedoch fast vollständig als geschütztes Biotop (siehe Abb. 2) ausgeschrieben und steht damit nicht als Fläche für eine Photovoltaikanlage zur Verfügung. Außerdem befindet sich der südliche Teil der Fläche in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnbebauungsgebiet. Anhand der Abbildung 2 wird ersichtlich, dass zusätzlich ein starkes Gefälle (ca. 25%) in östlicher Richtung vorliegt, welches die Fläche ebenfalls als ungeeignet einstufen lässt.



Abbildung 2: Darstellung geschütztes Biotop

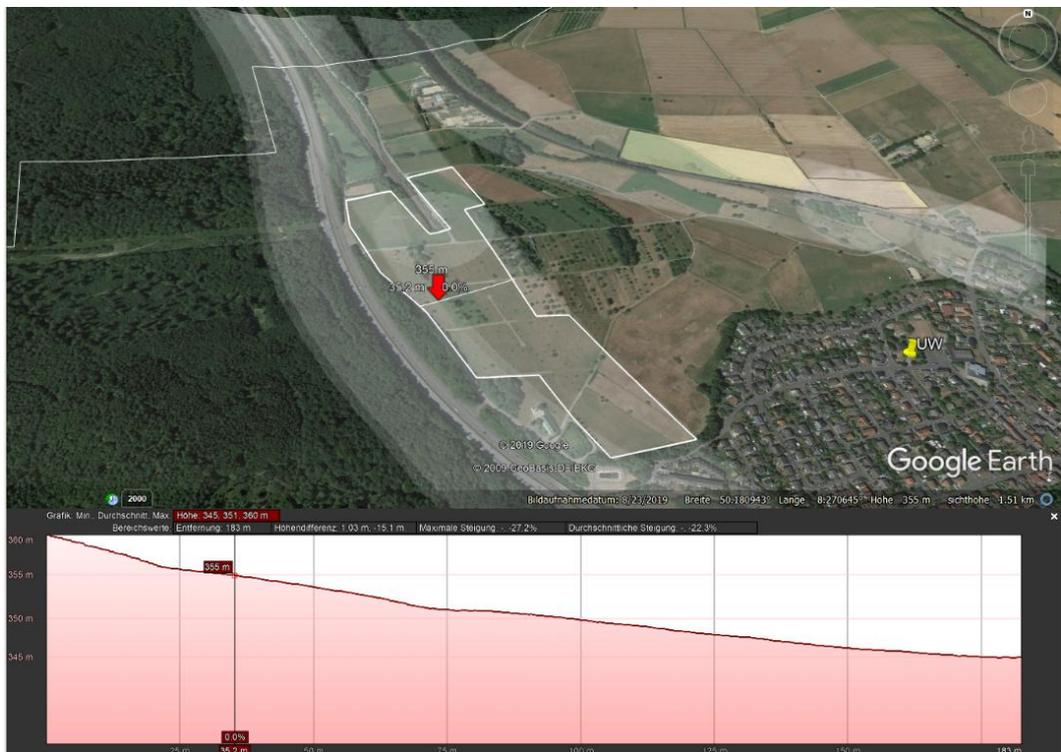


Abbildung 3: Höhenprofil der Alternativfläche 1

1.6.2 Alternativfläche 2 (nordöstliche Fläche):

Die Fläche befindet sich im Korridor von einer der zwei Bahnschienen. Es ist mit keiner Verschattung zu rechnen. Die potentiell bebaubare Flächengröße beträgt jedoch nur knapp 1,5 Hektar und ist somit für die Errichtung des Solarparks zu klein. Sie wäre jedoch eine geeignete Potentialfläche für eine 750 kW-Anlage. Des Weiteren grenzt die Fläche an ein Wohngebiet und ist somit aus Akzeptanzgründen der Bürger eher nicht geeignet.



Abbildung 4: Überblick der Alternativfläche 2

1.6.3 Alternativflächen 3 und 4 (Westen):

Die zwei Flächen werden durch einen Waldstreifen voneinander getrennt und weisen insgesamt eine Fläche von ungefähr 7 Hektar auf. Das Wohngebiet liegt ca. 250 m entfernt von der betrachteten Fläche auf der anderen Seite von Bahnschiene und Autobahn. Da sich die Flächen jedoch als geschützte Biotope herausgestellt haben, kommen sie für die Errichtung eines Solarparks ebenfalls nicht in Betracht (siehe Abb. 5).

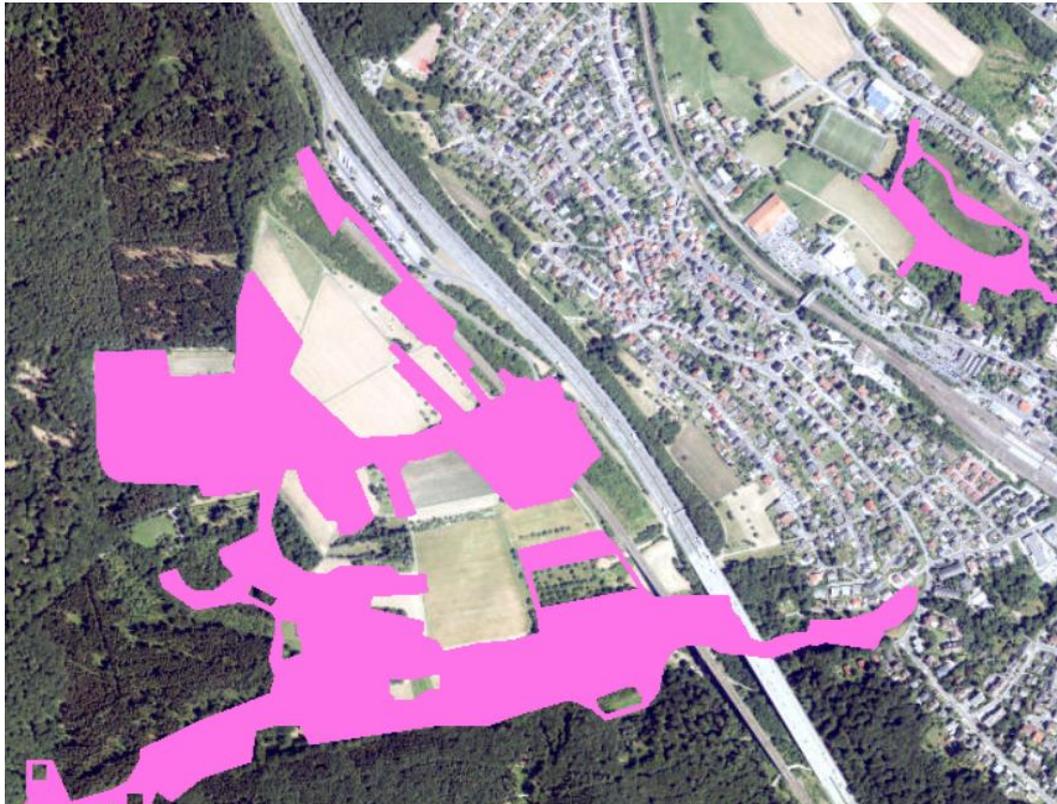


Abbildung 5: Darstellung der geschützten Biotope



Abbildung 6: Höhenprofil Alternativflächen 3 und 4

1.6.4 Alternativfläche 5 (Süden):

Die Fläche liegt im 110 m-Korridor der Bahntrasse. Sie ist in süd-nördliche Richtung geneigt. Sie stellt ein Potential für eine 750 kW-Anlage dar, ist jedoch für die geplante Photovoltaikanlage zu klein.

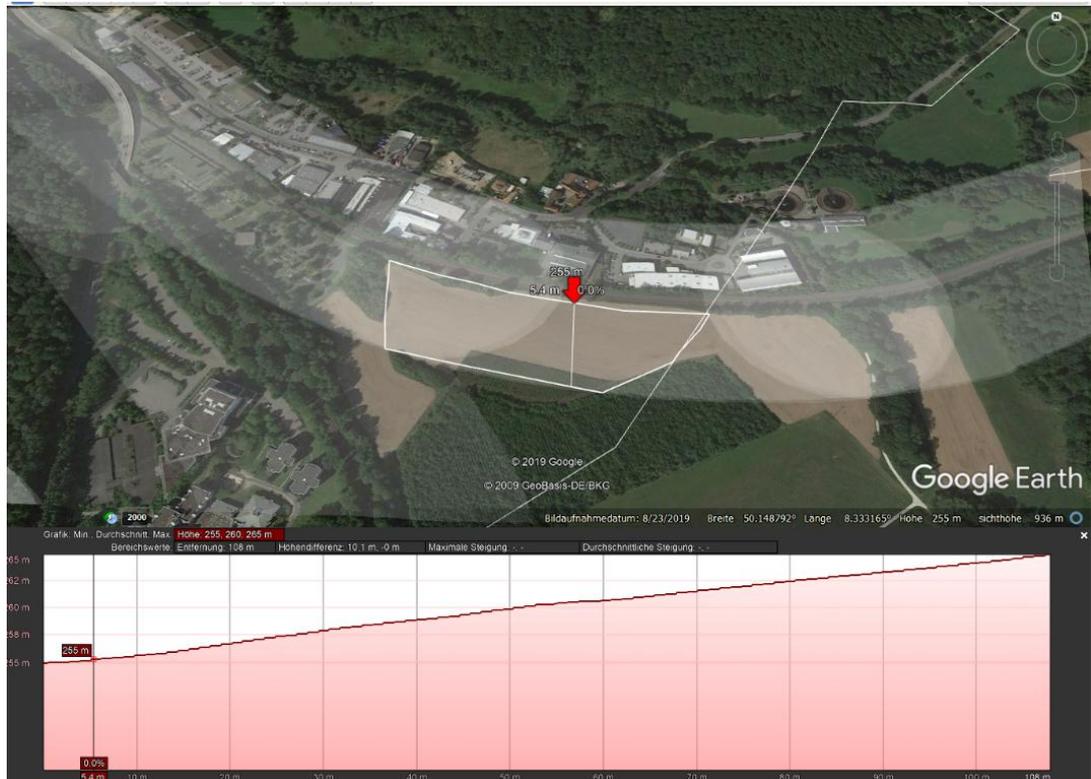
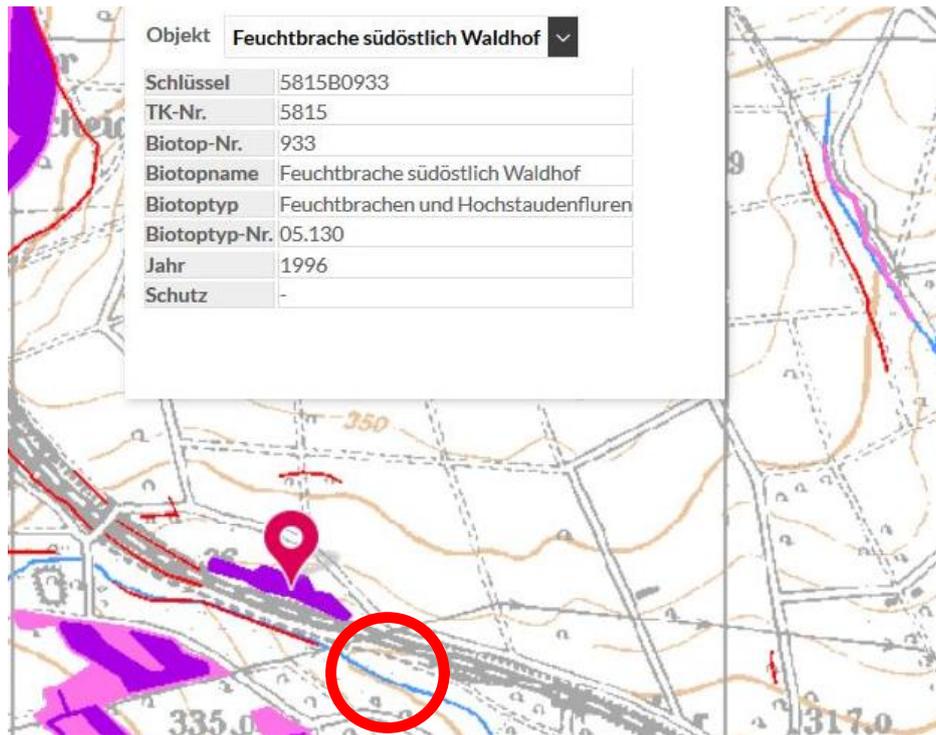


Abbildung 7: Höhenprofil Alternativfläche 5

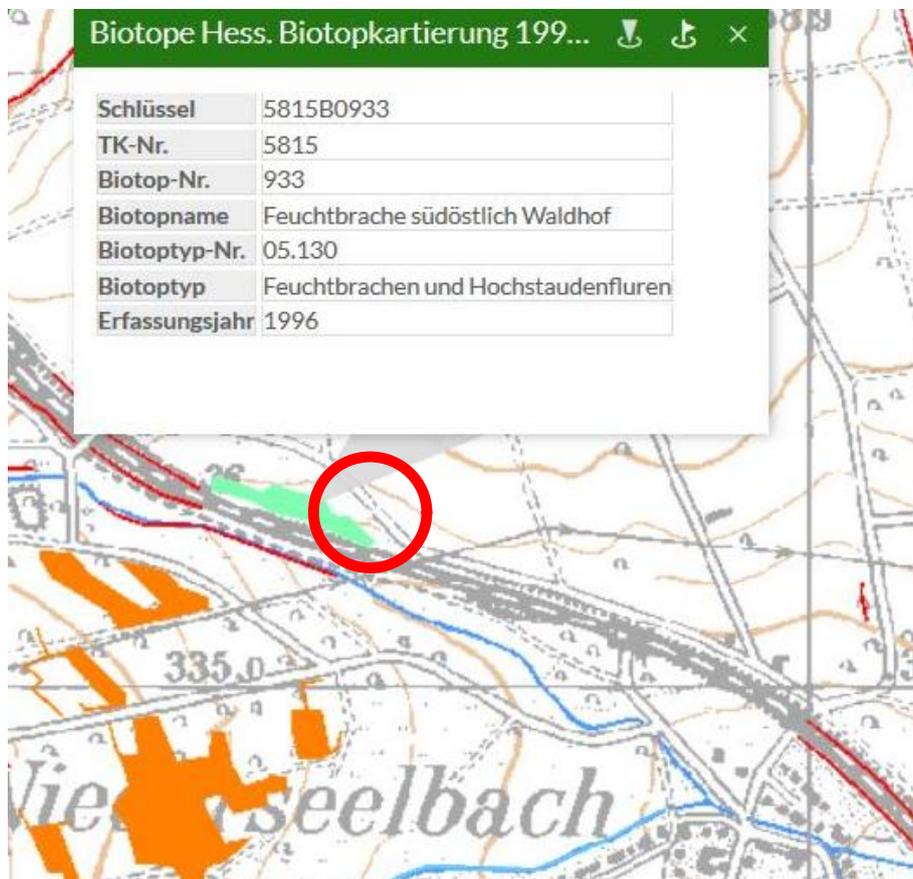
1.7 UMWELT

1.7.1 Schutzausweisungen

Der westliche Teilbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist sowohl in der landesweiten Biotopkartierung erfasst als auch als geschütztes Biotop festgestellt.



Gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand Dezember 2019)



Landesweite Biotopkartierung (Quelle: Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand Dezember 2019)

Weitere SCHUTZAUSWEISUNGEN nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 12 Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz oder Hessischem Wassergesetz liegen im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung nicht vor.

1.7.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen gem. § 44 BNatSchG

Aufgrund der im vorigen Kapitel festgestellten Ausweisungen wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung eine artenschutzrechtliche Untersuchung gem. § 44 BNatSchG durchgeführt.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes SOLARPARK NIEDERSEELBACH erfolgt, ist die artenschutzrechtliche Untersuchung dort als Anlage beigefügt.

Die Bestandsaufnahme zum artenschutzrechtlichen Beitrag erfolgte am 09.10.2019 nach einem Vortermine vom 15.09.2019 durch den Dipl.-Biol. Holger Hellwig, Bingen mit folgendem Ergebnis:

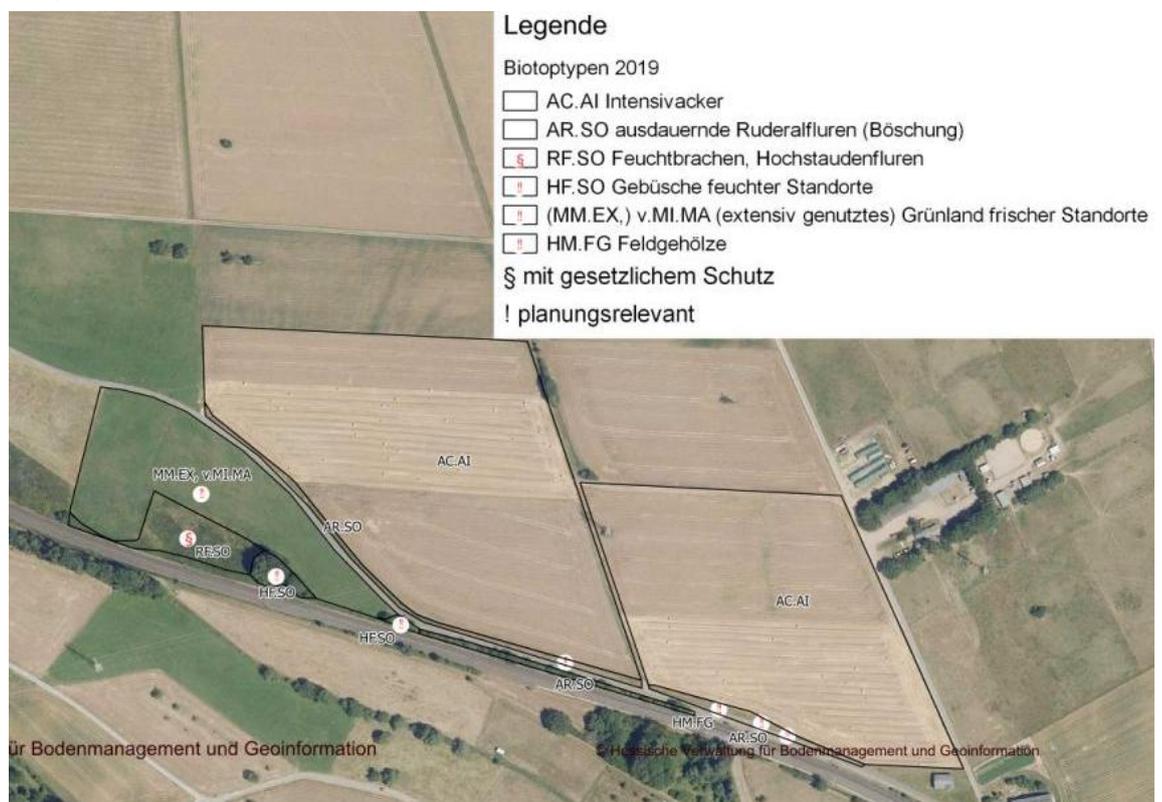
Flora

Der größte Teil des Plangebietes ist von Intensiväckern eingenommen.

Als planungsrelevante Biotope wurden Feldgehölze (überwiegend Weißdorn) und Gebüschfeuchter Standorte (Salweiden) gefunden, die bahnbegleitend und an den Wegeböschungen vorkommen. Sie unterliegen keinem gesetzlichen Schutz, sind jedoch insbesondere für Vögel ausgesprochen wertvoll.

Im Westen liegt eine Pferdekoppel mit mäßig artenreichem Grünland mit dem Magerkeitszeiger *Hieracium pilosella* agg., aber keiner ausgesprochen extensiven Bewirtschaftung. Sie wird als „Grünland frischer Standorte“ eingestuft.

Ein Teil der Pferdekoppel tritt als Hochstaudenflur in Erscheinung, die als „Feuchtbrache RF.SP“ klassifiziert wird. Charakterarten sind *Epilobium hirsutum*, *Filipendula ulmaria*, *Glyceria maxima*, *Lysimachia vulgaris*, *Lythrum salicaria* und *Phalaris arundinacea*. Die Ausprägung der feuchten bis nassen Hochstaudenflur ist mit einer ausreichenden Anzahl Kennarten gut. Beeinträchtigungen sind erkennbar, die Bewertung aber noch mit B (= gut) gegeben. Die Fläche ist auch in der Biotopkartierung 1996 als Feuchtbrache erfasst.



Bestandsaufnahme des artenschutzrechtlichen Beitrags (plan b, erstellt 28.11.2019, Bingen)

Fauna

Im Gebiet kommen typische, besonders geschützte Vogelarten der Gehölze und des offenen Ackerlandes vor (Elster, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube) sowie die streng geschützten Kraniche, Rotmilane und Turmfalken (jeweils überfliegend). Weiter wurde der besonders geschützte Bläuling (Schmetterlingsart) festgestellt.

Aufgrund der Nähe von Häusern ist im Gebiet auch mit jagenden Schwalben und Mauerseglern zu rechnen. In der Nähe von Wald und Gehölzen können Steinkäuze vorkommen.

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet von Wachtel, Feldsperling, Feldlerche und Kiebitz. Brutnachweise beim Kiebitz sind nicht bekannt.

Im Bereich der Hochstaudenflur können Röhrlichtarten wie der Sumpfrohrsänger oder die Rohrammer vorkommen. In den Gehölzen ist mit Buchfink, Stieglitz, Goldammer und Heckenbraunelle zu rechnen. Auch Weißstorch und Graureiher sind in der Region verbreitet. Mit dem Vorkommen der streng geschützten Grauammer ist aufgrund der Verbreitungssituation nach natureg (27.11.2019) nicht zu rechnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Zauneidechse in Hessen (natureg 27.11.2019). Auch stehen Bahnlinien üblicherweise in Verdacht Reptilienvorkommen zu begünstigen. Beim Vortermin (15.09.2019) wurden jedoch keine Beobachtungen zu reptilienvorkommen (e.G. Zauneidechse) gemacht.

Bewertung und Ableitung von Maßnahmen

Eine Bedeutung für die Artenvielfalt kommt der vorhandenen Hochstaudenflur und den Gehölzen an der Bahnlinie und auf den Böschungen zu.

Der zur Verfügung stehende Lebensraum ist für die Arten geeignet und bildet seit längerer Zeit einen geeigneten Nahrungs- und Brutraum.

Der Bau der geplanten Solaranlage in aufliegender oder flach aufgeständerter Bauweise geht anlagebedingt mit dem Verlust des vorhandenen Ackerlebensraumes, Grünlandes und der randlichen Gehölzstrukturen einher. Um das Plangebiet ist weiteres Ackerland vorhanden, Grünland jedoch seltener. Somit ist durch die geplante Anlage kein erheblich negativer Einfluss auf Offenlandarten (Rebhuhn, Wachtel) zu befürchten. Bei entsprechender Geländepflege können diese durchaus auch später im Bereich der Solaranlage geeignete Lebensraumverhältnisse vorfinden.

Da für den Verlust der feuchten Hochstaudenflur aufgrund der fehlenden hydrologischen Gegebenheiten kein Ersatz denkbar ist, wird er von der Überstellung mit Solarmodulen ausgespart.

Eine voraussichtlich betriebsbedingte jährliche Einkürzung der Feldgehölze stellt zwar einen Eingriff dar, ist jedoch ortsüblich und steht nicht im Verdacht, erheblich negative Auswirkungen auf die Geländeökologie zu haben.

Dagegen würde die Entfernung der Salweiden einen erheblichen Eingriff darstellen. Zudem sind Salweiden nicht rückschnittverträglich. Daher sollte die umgebende

Wiesenfläche nur in dem Maße für die PV-Anlage genutzt werden, wie es die Schattenwurfsituation durch die Gehölzgruppe erlaubt.

Mögliche Reptilienvorkommen am Bahndamm stehen nicht im Verdacht durch die geplanten Maßnahmen (Freiflächen-Photovoltaikanlage) erheblich gestört zu werden, da der Lebensraum dieser Artengruppe an der Grenze zum Plangebiet endet. Auch widersprechen sich Reptilienlebensräume und Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht.

Für die betroffenen Arten ist aber sicher zu stellen, dass es auch baubedingt zu keiner erheblichen Störung nach § 44 BNatSchG kommt. Dazu sind für den Zeitpunkt der Flächenerschließung Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit, also von September bis März festzulegen oder eine eigene Baufeldfreigabe durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.

Entsprechende Festsetzungen werden in den verbindlichen Bebauungsplan aufgenommen.

2. UMWELTBERICHT

Entsprechend § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage zum BauGB anzuwenden.

Nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes entspricht der Anlage zu § 2 (4) + § 2a BauGB.

Die Festsetzungen zur zulässigen Ausgestaltung der Anlage orientieren sich an den „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW Solar) und Naturschutzbund Deutschland –NABU“, Stand Januar 2010, Berlin.

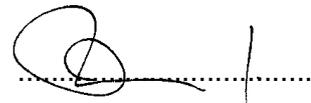
Gliederung des Umweltberichtes gemäß Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB	
1.	EINLEITUNG
1.a)	<p>Kurzdarstellung + Ziele</p> <p>Die Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Niedernhausen möchte damit einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten.</p>
	<p>Beschreibung der Festsetzungen</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die zulässige Überstellung der Flächen mit Modultischen und die Eingrünung geregelt. Weiter werden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt.</p> <p>Vorgesehen ist eine Orientierung der Festsetzungen zur zulässigen Ausgestaltung und Betrieb der Anlage an den „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW Solar) und Naturschutzbund Deutschland – NABU“, Stand Januar 2010, Berlin.</p>
	<p>Bedarf an Grund + Boden</p> <p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 5,53 ha. Hiervon entfallen auf die Sonderbauflächen insgesamt ca. 4 ha. Die weiteren Flächen mit einer Größe von etwa 1,5 ha sind als Private Grünflächen zum Erhalt von Biotopen bzw. zur Entwicklung einer Eingrünung dargestellt.</p>

<p>1.b)</p>	<p>umweltschutzrelevante Ziele von anzuwendenden Fachgesetzen + Fachplänen</p> <p>Diese Flächennutzungsplanänderung betreffende umweltschutzrelevante Ziele sind im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführt.</p> <p>Art, wie vorgenannte Ziele berücksichtigt sind</p> <p>Die umweltschutzrelevanten Ziele werden nachfolgend unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ermittelt. Hierbei wird auch die grundsätzliche Eignung des Standortes aus Sicht des Umweltschutzes beurteilt. Bei grundsätzlicher Eignung erfolgt eine Konkretisierung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch erst auf Ebene der Bebauungsplanung, auf der verbindliche Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Sachverhalte erkennbar, die der geplanten Darstellung grundsätzlich entgegenstehen könnten.</p>
<p>2.</p> <p>2. a)</p>	<p>BESCHREIBUNG + BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</p> <p>Bestandsaufnahme</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche liegt nordwestlich von Niedernhausen nördlich der Bahnlinie. Derzeit wird der mittlere und östliche Teilbereich intensiv ackerbaulich genutzt. Das Grünland des westlichen Teilbereichs wird zum größten Teil intensiv von Pferden beweidet. Allerdings hat sich parallel der Bahnlinie ein wertvolles Feuchtbiotop mit Hochstaudenflur und einer Weidengruppe entwickelt.</p> <p>Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (zu prüfende Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB)</p> <p>a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Aus der Errichtung der PV-Freiflächenanlage resultiert allenfalls eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern ohne Fundamente errichtet werden und für Betriebsanlagen (Zufahrten mit Stellplätzen) nur eine geringe Fläche teilbefestigt werden soll. Für den Boden ist daher von geringen negativen Auswirkungen auszugehen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Negative Auswirkungen durch Bau oder Nutzung der PV-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten. Die Errichtung einer Trafostation ist nicht erforderlich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern wird im gesamten Geltungsbereich ebenso ausgeschlossen wie der Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Module und Modultische. Da das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickert, wird auch die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt. Daher entstehen für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p><u>Schutzgut Klima/Luft</u></p> <p>Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Niederseelbach und wird ackerbaulich genutzt. Die Ackerfläche fungiert aufgrund seiner Hanglage zwar als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet, jedoch stellt die PV-Anlage mit ihrer Aufständigung keine Kaltluftbarriere dar. Die gegenüber der jetzigen Ackernutzung zu erwartende, sehr geringe Überwärmung durch die Moduloberfläche ist allenfalls von geringer Erheblichkeit, zumal die Module im Gegensatz zu Baukörpern die Wärme nicht speichern.</p> <p><u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u></p> <p>Mit seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung ist das Plangebiet als ein großer Bereich für Flora und Fauna Lebensraum mit geringer Bedeutung zu werten. Allerdings stellen die feuchte Hochstaudenflur und Feuchtgehölz für Flora und Fauna wertvolle Lebensräume dar. Die Bedeutung des Grünlandes ist als mittel einzustufen.</p> <p>Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse stehen einer Darstellung der geplanten Sonderbaufläche im hier vorgesehenen Umfang nicht entgegen.</p> <p>b) Erhaltungsziele + Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete):</p> <p>FFH- bzw. nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete sind nicht betroffen.</p>

	<p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt: <u>Schutzgut Mensch</u> Das Plangebiet dient für die Bevölkerung von Niederseelbach zur Naherholung.</p> <p>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kulturgüter oder sonstige Schutzgüter werden durch die Planung nicht betroffen. Sollten dennoch während der Bauphase archäologische Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalbehörde verwiesen. Funde und Fundstellen werden nach § 21 HDSchG in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung geschützt. Weitere erforderliche Maßnahmen werden mit der Denkmalbehörde abgestimmt.</p> <p>e) Vermeidung von Emissionen: Lärm- oder Geruchemissionen gehen von Photovoltaikanlagen nicht aus. Zur Vermeidung von Blendwirkungen werden reflexionsarme Module festgesetzt, die mindestens 98 % des einfallenden Sonnenlichts absorbieren. Dies kann durch eine Antireflexbeschichtung (AR-Coating) erreicht werden.</p> <p>sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern: Photovoltaikanlagen erzeugen während des Betriebs keine Abfälle und Abwässer.</p> <p>f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie: Eine Photovoltaikanlage dient der regenerativen Energiegewinnung.</p> <p>g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts: Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde NIEDERNHAUSEN stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen dar. Das Plangebiet betreffende übergeordnete Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liegen nicht vor.</p> <p>h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: Photovoltaikanlagen gewinnen Energie ohne Beeinträchtigung der Luftqualität.</p> <p>i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d): Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.</p>
2. b)	<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Die durch Umsetzung der Planung erwartete Entwicklung des Umweltzustandes ist in den vorherigen Punkten unter der Überschrift „Schutzgut“ beschrieben.</p>
	<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung werden die derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen gemäß den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan fortgeführt werden.</p>
2. c)	<p>geplante landespflegerische Maßnahmen Um eine Eingrünung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanale umsetzen zu können, sieht die Flächennutzungsplanänderung die Darstellung von Grünflächen zur Anlage von Heckenstrukturen vor. Konkretisiert werden die naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung.</p>
2. d)	<p>anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gegeben.</p>
3.	<p>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</p>

3. a)	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung Auf Ebene der Flächennutzungsplanung war im Rahmen der Umweltprüfung die Anwendung von technischen Verfahren nicht erforderlich. Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.
	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.
3. b)	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Die Gemeinde veranlasst eine Überprüfung der Einhaltung der Umweltziele, sofern berechnete Zweifel an deren Umsetzung bzw. Einhaltung hierzu Anlass geben; hier insbesondere die Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen.

Wiesbaden, den 26.05.2020



Merkel